



BBK

FRANKFURT

Satzung

In der Fassung vom 18.02.2006

§ I Allgemeines (Rechtsstand, Fristen)

Der Verein führt den Namen „Berufsverband Bildender Künstlerinnen und Künstler Frankfurt e. V.“ Er ist im Vereinsregister eingetragen. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Frankfurt/Main.

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler Hessens und damit auch Mitglied im Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ II Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Vertretung und Förderung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder. Er hat die Aufgabe, seine Mitglieder in allen beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und kulturpolitischen Fragen zu vertreten.

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich ideale und wirtschaftliche Interessen des Berufsstandes. Er darf niemand durch satzungswidrige Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen oder an Überschüssen und dürfen - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung erhalten.

§ III Mitgliedschaft

A) Aufnahmebedingungen:

Jede bildnerisch schaffende Künstlerin, jeder bildnerisch schaffende Künstler kann Mitglied im Verein werden. Es gelten dafür folgende Aufnahmebedingungen:

1. Aufgenommen wird, wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Bildende Kunst an einer deutschen Kunsthochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Institution nachweist. Aufgenommen werden kann, wer eine professionelle Ausstellungs- oder Publikationstätigkeit oder eine qualifizierte künstlerische Praxis nachweisen kann. Aufgenommen wird, wer bereits Mitglied in einem Bezirks- oder Landesverband des BBK ist.

2. Aktive Mitgliedschaft

Bewerben kann sich jede bildnerisch schaffende Künstlerin bzw. jeder bildnerisch schaffende Künstler, der ein abgeschlossenes Kunsthochschulstudium und/oder eine mehrjährige aktuelle Ausstellungstätigkeit nachweist. Über die Aufnahme entscheidet die verbandseigene Jury

3. Jury

Die für Neuaufnahmen zuständige Jury entscheidet unabhängig vom Vorstand. Der Vorstand ist mit einer Stimme in der Jury vertreten. Der Vorstand kann diese Stimme übertragen an fachkundige Dritte, wie Fachjournalist Moderne Kunst, Kunsthistoriker u.a. Die weiteren Jury-Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und müssen selbst BBK-Mitglieder sein. Die Amtszeit entspricht derjenigen des jeweiligen Vorstandes.

Die Jury besteht insgesamt aus 7 Mitgliedern. Bei Juryentscheidungen müssen mindestens 5 Juroren anwesend sein. Jedes Jurymitglied hat eine Stimme. Es gilt die einfache Mehrheit. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und dem Vorstand zu präsentieren. Über Entscheidungsformen und Gründe ist gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Es sind 3 Ersatzmitglieder zu wählen.

Fördernde Mitglieder

Alle natürlichen Personen und juristischen Personen, die bereit sind, im Sinne der Satzung des BBK den Verein zu unterstützen, können als passive und fördernde Mitglieder - ohne Stimmrecht - aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder können keine Ämter und Funktionen übernehmen.

4. Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder aus der Mitgliederversammlung und ist von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit zu bestätigen.

B) Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Er ist jährlich im Voraus spätestens bis zum 30. März des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren jeweiligen Aufenthaltsort bzw. dessen Änderungen dem Verein mitzuteilen.

C) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Beitragsrückstand oder Ausschluss.

1. Austritt

Der Austritt kann nur mit einer halbjährigen Frist zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Verein erfolgen.

2. Beitragsrückstand

Die Mitgliedschaft erlischt nach erfolgloser schriftlicher Mahnung, wenn ein Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht spätestens bis zum Ende des Geschäftsjahres bezahlt hat.

3. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur wegen verbandsschädigendem Verhalten durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nach Anhörung mit einfacher Mehrheit erfolgen.

§ IV Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand sowie weitere Gremien, die durch die Mitgliederversammlung mit entsprechender Geschäftsordnung beschlossen werden

A) Mitgliederversammlung

1 Rechte und Pflichten

Der Mitgliederversammlung obliegt

a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes.

b) die Wahl des Vorstandes

c) die Wahl der zwei Kassenprüfer (ihre Amtszeit entspricht derjenigen des Vorstandes)

d) die Wahl der Jurymitglieder (vergl. § III, 3)

e) der Beschluss von Satzungsänderungen,

f) der Beschluss über die Auflösung des Vereins.

2 Einberufung

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jedes Jahr im ersten Quartal stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Termin, Ort und Tagesordnung müssen allen Mitgliedern spätestens 3 Wochen vor dem Datum der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.

b) Bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand die Einladungsfrist bis auf 14 Tage verkürzen. Er kann diese Versammlung jederzeit aus wichtigem Grund einberufen. Er muss sie einberufen, wenn diese von mindestens 1/10 Mitgliedern per Einschreiben (versehen mit der Tagesordnung und den Original-Unterschriften von mindestens 1/10 der Mitglieder) vom Vorstand verlangt wird.

3. Mitgliederanträge zur Tagesordnung

Diese sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen. Jedes Mitglied kann auch während der Versammlung einen Antrag einreichen.

4. Versammlungsleitung

Die Versammlung wird in aller Regel durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist der Vorstand jedoch daran gehindert oder betrachtet er sich daran gehindert, so kann er aus den Reihen der anwesenden Mitglieder den Versammlungsleiter bzw. die -leiterin bestellen. Ist ihm auch dies nicht möglich, so wählt die Versammlung mit einfacher Mehrheit ihre Versammlungsleiterin bzw. ihren -leiter.

5. Beschlüsse (Beschlussfähigkeit, Wirksamkeit, Veröffentlichung)

a) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

b) Die Versammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der jeweils anwesenden Mitglieder (Stimmhaltungen werden bei der Mehrheitsfindung nicht berücksichtigt!).

c) Satzungsänderungen bedürfen

- einer vorherigen Mitteilung in der Einladung zur Mitgliederversammlung

- einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder

- außerdem müssen mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend sein.
Sollten Satzungsänderungen nicht zustande kommen, weil nicht 1/10 der Mitglieder anwesend waren, kann – nach erneuter ordnungsgemäßer Einladung zur Mitgliederversammlung (vergl. § III. A 2) und erneuter Bekanntgabe der geplanten Satzungsänderung in der Einladung zur Mitgliederversammlung – die Änderung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- d) Die Beschlüsse werden sofort mit Beschlussfassung wirksam
- e) Die Beschlüsse sind in dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Rundschreiben zu veröffentlichen

6. Protokoll

Die Niederschrift über die Versammlung muss vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und einem von der Versammlung zu wählenden Mitglied unterzeichnet werden.

B) Vorstand

1. Zusammensetzung, Vertretungsrecht, Haftung

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vereinsmitgliedern. Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten werden.

- 1.1 Neben dem 3-köpfigen Vorstand gibt es 4 Beiräte, die aktiv Projekte betreuen müssen. Die Beiräte sind stimmberechtigt. Mehrheitsbeschlüsse erfordern mindestens 2 Ja-Stimmen aus dem Vorstand.
- 1.2 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Vorstand einen Sprecher/ eine Sprecherin, der/die den Verein nach außen repräsentiert.
- 2. Amtszeit, vorzeitiger Rücktritt, Wirksamkeit des Rücktritts, Neuwahl
Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Will ein Mitglied des Vorstandes vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand ausscheiden, so ist vom Vorstand innerhalb einer Frist von drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der die Zuwahl zum Restvorstand erfolgt. Der Rücktritt wird wirksam mit der Wahl der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers.
- 3. Geschäftsführung, Beschlussfassung, Berichterstattung, Vergütung
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist zu Beweis-zwecken eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verpflichtet, über seine Arbeit Bericht zu erstatten.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Jedes Vorstandsmitglied erhält - nur bei aktiver Mitarbeit - neben der belegten Kostenabrechnung eine pauschalierte, monatliche Aufwandsentschädigung, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

4. Geschäftsführer

Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin, einen Geschäftsführer - aus seiner Mitte, aus den Reihen der Mitgliedern oder ein Nichtmitglied- bestellen, wenn die Mitgliederversammlung deren bzw. dessen Einstellung genehmigt. Über die Höhe der Vergütung bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ V Auflösung des Vereins

Im Falle eines Antrages auf Auflösung des Vereins bedarf es zur gültigen Beschlussfassung einer 3/4-Mehrheit aller Mitglieder. Die Zustimmung zur Auflösung des Vereins kann auch schriftlich eingeholt werden. Eventuell noch vorhandenes Vermögen fließt einer kulturellen Vereinigung mit anerkannter Gemeinnützigkeit zu. Die Versammlung, die den Auflösungsbeschluss fasst, beschließt darüber, welche Vereinigung dies konkret sein wird. Diese begünstigte Vereinigung kann auch schriftlich von den Mitgliedern bestätigt werden.

§ VI Eventuelle Ungültigkeit einzelner Satzungsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so wird damit nicht die gesamte Satzung unwirksam.

Diese Satzung ist am 18. Februar 2006 in der Mitgliederversammlung des Berufsverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler Frankfurt beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.